

Nr. 12. Hirschberg, Sonnabend den 9. Februar. **1850.**

Hauptmomente der politischen Begebenheiten.

Preußen.

Kammer-Verhandlungen.

106te Sitzung der Ersten Kammer am 4. Februar.

Minister: Graf Brandenburg, Simons, Geh. Regierungs-Rath Schellwitz, v. Manteuffel.

Bericht der Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern mit dem preußischen Staate.

Dieses Gesetz wird ohne Debatte gleichlautend mit den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen.

Bericht der Agrarkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der am linken Rheinufer belegenen Landestheile.

Minister des Innern: Man hat bestritten, daß es Bedürfniß sei, die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bald abzulösen. Es handelt sich hierbei um Verbindlichkeiten, die das eine Grundstück zum andern in das Verhältniß des Dienenden setzt. Das Gesetz findet seine Begründung in der Verfassung, in der Gemeindeordnung und in den Zeitverhältnissen. Es fragt sich nur, wie die Ablösung erfolgen soll. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die geistlichen Institute. Ich betrachte das Gesetz als einen nothwendigen Bau, zu welchem die Pfeiler im Wege der Gesetzgebung aufgeführt werden müssen. Wie der Bau ausgeführt werden soll, darüber nimmt die Regierung gern Verbesserungsvorschläge an. Seit zwei Jahren sistiren Prozesse zwischen Gutsherren und Bauern. Das kann nicht so bleiben. Durch die alten Normen wird das Werk der Versöhnung, das die Regierung im Auge hat, nicht gefördert.

Koppe: Ich halte das Gesetz für schädlich, und ich glaube nicht, daß es seinen Zweck erfüllen wird. Mir ist in meiner vierzigjährigen Praxis kein Fall vorgekommen, der nicht durch billige und wohlwollende Beamte zu vermitteln gewesen wäre. Wozu also Unruhe ins Land werfen? Wozu Naturalleistungen umwandeln, die in ihrer frühern Gestalt viel leichter zu tragen waren? Haß gegen die großen Grundbesitzer ist nicht im ganzen Lande verbreitet. Jene Menschen, welche jetzt die ganze Welt in Bewegung setzen, werden durch die vorgeschlagenen Konzessionen nicht befriedigt werden. Der Neid ist ein Fehler unsers Geschlechts und wird es auch nach Erlaß des Gesetzes bleiben. Die Hoffnungen werden sich ins Maßlose steigern, und bald werden die Zinsenzahler eine Ermäßigung verlangen und wohl auch erhalten.

Minister des Innern: Die Worte des Vorredners haben einen um so größern Werth, weil sie von einem Manne ausgehen, der die Verhältnisse genau kennt. Dennoch kann ich seine Einwendungen gegen das Gesetz nicht für stichhaltig halten. Wir werden freilich durch das Gesetz denen nicht Genüge thun, die den Umsturz wollen, wir werden ihnen aber doch einen kräftigen Bundesgenossen entziehen. Ich muß daher den Vorwurf der Verderblichkeit und Schädlichkeit von dem Gesetzentwurf zurückweisen.

Zunächst kommt der Antrag der Kommission zur Abstimmung: die Regierung aufzufordern, bald möglichst einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, durch welchen die Grundsätze des vorliegenden Gesetzes auf die gesetzlich bestehenden Lasten in den auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheilen zur Anordnung gebracht werden,

Dieser Kommissions-Antrag wird mit großer Majorität angenommen.

Ebenso wird die Ueberschrift des Gesetzes angenommen.

107te Sitzung der Ersten Kammer am 4. Febr. Abends.

Minister: Simons.

Der Präsident: In Veranlassung der von den Kammern gefaßten Beschlüsse vom 29. Januar und der von Sr. Majestät dem Könige verheißenen Eidesleistung auf die Verfassung haben die Abgeordneten Grützmacher und Graf Hochberg, welcher letztere die in Artikel 108 vorgeschriebene Eidesleistung mit seinen Pflichten als aktiver Offizier für unvereinbar hält, ihr Mandat als Abgeordnete niedergelegt.

Fortsetzung der Berathung über das Ablösungsgesetz.

v. Manteuffel: Ich verlange gegen den Antrag der Kommission, daß das Gesetz, das die zweite Kammer so genau Paragraph für Paragraph berathen hat, nicht in solcher Eile nach nur oberflächlicher Berathung angenommen werde. Dies wäre ein ganz ungerechtes Verfahren. Ich weise hin auf die Thränen so vieler Geistlichen und Lehrer und verlange spezielle Diskussion.

Jordan: Durch das von der Kommission vorgeschlagene summarische Verfahren wird die Emanirung des Gesetzes beschleunigt.

Kuh: Wir berathen die Gesetze nach unserm guten Gewissen, gleich unbeirrt durch die Thränen derer, welche verlieren, wie durch das Beifallhauchzen derer, welche gewinnen.

Das von der Kommission vorgeschlagene summarische Verfahren wird von der Kammer mit überwiegender Majorität angenommen.

§. 1 wird ohne Debatte angenommen.

§. 2 enthält die Berechtigungen, die ohne Entschädigung aufgehoben werden.

v. Manteuffel: In wiefern eine so wie diese zusammengesetzte Versammlung durch Aufhebung der Privatlehen in Privatrechte eingreifen kann, ist mir unbegreiflich. Ich glaube, die Nationalversammlung ist besonders deshalb in der öffentlichen Meinung so gesunken, weil sie die Gottesgnade des Königs und die Privat-Interessen des Einzelnen nicht zu schätzen wußte. Ich freue mich, nicht in der Nationalversammlung gewesen zu sein, aber ich wünsche eben so sehr, daß Niemand Ursache haben möge zu bedauern, Mitglied dieser Kammer gewesen zu sein.

v. Gerlach: Die Verbrechen des Jahres 1848 bedürfen einer Sühne. Die Ritterschaft muß nun für die Schwachheit büßen, die sie im zweiten vereinigten Landtage 1848 gezeigt hat. Sie erhält jetzt dafür ihre Strafe, daß sie 1848 den König verlassen, das Heer hat beschimpfen lassen, die Vorlagen vom 6. April angenommen und die Wahlen nach Kopfzahl genehmigt hat. Folge der nachtheiligen Beschlüsse des vereinigten Landtages war die Nationalversammlung, der Zeughaussturm. Opfer zu verlangen ist nicht unbillig, wenn sie dem Höchsten gebracht werden, dem König und dem Vaterlande; durch das vorliegende Gesetz wird aber der Revolution ein Opfer gebracht. Dem Aufruhr bin ich aber nicht geneigt auch nur das Geringste zum Opfer zu bringen. Wen soll denn das Gesetz beruhigen? Etwa die armen Pfarrer und Schullehrer, oder die andern, die an den Bettelstab kommen? Wollen Sie die Feudalrechte aufheben? Dann sehe ich nicht ein, wie Sie die Krone bestehen lassen wollen, die doch die allerfeudalste Institution ist. Die Verfassung sagt: das Eigenthum ist unverletzlich. Wir stehen nicht mehr auf dem Boden der Revolution. Morgen wird die Verfassung beschworen; hüten Sie sich also, nicht das Rechtsgefühl, noch die Sittlichkeit zu vergiften.

Hansemann: Das Jahr 1848 hat auf alle Klassen der Gesellschaft so erschütternd gewirkt, daß es nicht zu verwundern ist, wenn auch der Ritterstand nicht den Muth hatte, der Revolution entgegenzutreten. Er hat darin gesündigt, wie andere Stände auch, und also nicht mehr Schuld, als diese.

Kuh: Durch das Gesetz soll Niemand ein Sühnopfer bringen; es soll Niemand büßen, Niemand zur Ader gelassen werden. Aber der Regierung muß das Recht verbleiben, selbst in Bezug auf das Eigenthum zeitgemäße Gesetze zu geben.

§. 2 wird mit unbedeutender Veränderung in der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Nachdem über §. 3, welcher ebenfalls Berechtigungen, die ohne Entschädigung aufgehoben werden, enthält, die Debatte einige Zeit gedauert hat, entfernen sich viele Abgeordnete und die Vollzähligkeit der Kammer wird bezweifelt. Durch erfolgten Namensaufruf ergibt sich, daß die Kammer noch beschlußfähig ist. Die Berathung wird also fortgesetzt, obwohl nicht ohne merkliche Zeichen der Ungeduld, bis endlich der Präsident die Sitzung schließt.

108te Sitzung der Ersten Kammer am 5. Februar.

Minister: v. Strotha, Regierungskommissarius v. Schellwitz.

Fortsetzung der Berathung des Ablösungsgesetzes.

v. Vincke: Das gegenwärtige Gesetz ist keine Konzession an die Revolution, sondern ein nothwendiges Opfer für Ruhe und Ordnung.

Nach länger fortgesetzter Debatte wird endlich der wiederholte Antrag auf Schluß der Berathung angenommen und zur Abstimmung geschritten.

§. 3 wird in der von der zweiten Kammer beliebten Fassung mit geringen Abänderungen angenommen. Die Bestimmungen über die Straßengerechtigkeit und das Auenrecht sollen erst mit Einführung der neuen Gemeindeordnung in Kraft treten, während nach dem Beschluß der zweiten Kammer bis zum Erlaß derselben in den östlichen Provinzen das der Ortsgemeinde zufallende Eigenthum der Gutsherrschaft und Gemeinde gemeinschaftlich zustehen soll.

Dem von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatz, durch welchen die Straßengerechtigkeit und das Auenrecht nur in so weit unentgeltlich aufgehoben werden, als sie aus der gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit hergeleitet werden, schließt sich die Kammer mit 72 gegen 62 Stimmen an.

§. 4 wird mit einigen unbedeutenden Veränderungen in der von der zweiten Kammer beliebten Fassung und

§. 5 wird unverändert angenommen.

Nach dem Antrage der Kommission geht die Kammer zu §§. 36 — 49 über, welche von den Laudemien handeln.

Bei der Abstimmung über die einzelnen Paragraphen wird

§. 36 nach einem Amendement des Abg. Triest, (das aber noch nicht gedruckt vorliegt,)

§. 38, 39, 41, 44 und 49 nach den Beschlüssen der zweiten Kammer,

§. 37, 42, 43 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

109te Sitzung der Ersten Kammer am 5. Febr. Abends.

Minister: Graf Brandenburg, v. Manteuffel, v. Strotha, Regierungskommissarius v. Schellwitz.

Der Präsident läßt ein Schreiben der Abgeordneten v. Potworowski, v. Brodowski und v. Pilarski verlesen, nach welchem sie ihr Mandat niederlegen, weil sie, in Erwägung, daß durch die Verfassung weder der polnischen Nationalität überhaupt, noch ins besondere dem Großherzogthum Posen die ihm zustehenden Rechte gewährleistet, ferner in Erwägung, daß nach Artikel 118 nicht abzusehende Veränderungen vorgenommen werden können und die Verhältnisse des Großherzogthums der legislativen Gewalt des deutschen Bundesstaates gänzlich unterworfen werden, und in Erwägung, daß die Eidesleistung einen Verzicht auf die der polnischen Nationalität zustehenden Rechte involviren würde, die Eidesleistung mit ihrem Gewissen nicht vereinigen können.

Minister des Innern: Die genannten Abgeordneten hatten von der Regierung eine besondere Deklaration des Artikels 118 verlangt. Die Regierung ist aber nicht in der Lage, ihrerseits einen Artikel der zwischen der Krone und der Volksvertretung vereinbarten Verfassung zu interpretiren und die übrigen geäußerten Ansprüche sind juristisch nicht haltbar.

Fortsetzung der Berathung des Ablösungsgesetzes. §§. 50 — 55, enthaltend die Grundsätze, nach welchen das Gesetz auf bereits regreßmäßige Renten angewendet werden soll.

v. Bethmann-Hollweg nennt die Ablösung eine Vertragsverletzung und einen Eingriff in das Recht des Eigenthums.

Minister des Innern: Die Uebelstände, welche durch das vorliegende Gesetz beseitigt werden sollen, sind nicht durch das Jahr 1848 hervorgerufen worden, sondern dieses Jahr hat nur die darüber gebreitete Decke weggezogen. Allerdings berührt das Gesetz Verträge. Ginge man aber von diesem Gesichtspunkte aus, so müßte man das ganze Gesetz bei Seite legen. Und eher scheint die Verwerfung des ganzen Gesetzes zu rechtfertigen, als es in der Art umzuändern, daß neue Prozesse entstehen und neuer Unfrieden gesäet wird.

Die §§. 50 und 51 werden unverändert angenommen.

Die §§. 52 — 56 werden nach den Vorschlägen der Kommission angenommen.

95ste Sitzung der Zweiten Kammer am 4. Februar.

Minister: v. Strotha, v. Rabe, v. Manteuffel.

Bericht der Finanzkommission über den Gesetzentwurf wegen Einführung einer Einkommen- und Klassensteuer.

Der Berichterstatter Kamphausen empfiehlt vorläufig die nach dem Schluß der allgemeinen Diskussion zu befolgende Fragestellung: 1. ist die gegenwärtige Mahl- und Schlachtsteuer aufzuheben? 2. ist die gegenwärtige Klassensteuer aufzuheben? 3. soll an die Stelle der aufgehobenen Steuern eine Klassensteuer, oder 4. eine Einkommensteuer treten?

Finanzminister: Die Regierung giebt den zu dem Entwurf gestellten Verbesserungsanträgen ihre Zustimmung. Nur dem Amendement des Abgeordneten Pochhammer kann sie nicht beitreten und würde eine Annahme desselben einer Verwerfung des Gesetzes gleichachten.

Das Amendement des Abg. Pochhammer legt an Stelle des von der Regierung vorgelegten Entwurf einen andern aus 18 §§. bestehenden vor, welcher die Einführung einer neuen Klassensteuer und einige Modifikationen der Mahl- und Schlachtsteuer zum Zweck hat.

Ulfert: Die erheblichsten Uebel der Mahl- und Schlachtsteuer sind die größere Belastung der unbemittelten Klassen und die Beförderung der Demoralisation durch Versuchung zur Defraudation. Aber auch die Beurtheilung des Einkommens und die darauf zu gründende Steuer hat ihre große Schwierigkeit, da man sich wahrscheinlich an der Deklaration des Einkommens Seitens der Steuerpflichtigen nicht genügen lassen werde. Es würde sich bei Einführung der neuen Steuer die Nothwendigkeit ergeben, die Einnahme vom Grundbesitz, und namentlich vom größeren Grundbesitz von Neuem stärker zu belasten und die bisher schon von ihm verlangten Opfer noch zu erhöhen.

Hesse: Die Mahl- und Schlachtsteuer besteuert die ärmern Volksklassen zu hoch, und sowohl diese wie die bisherige Klassensteuer besteuert die Reichen zu niedrig, was am besten daraus hervorgeht, daß die großen Grundbesitzer immer noch bei der Mahl- und Schlachtsteuer ihre Rechnung zu finden hoffen, indem sie ihr vor der Klassensteuer den Vorzug geben.

Grodbeck: Wenn die Mahl- und Schlachtsteuer demoralisirt, so wird das die Einkommensteuer auch thun. Die Demoralisation wird blos aus einer Klasse des Volkes in eine andere verlegt werden. Wird die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben, so wird man verlangen, daß das Brodt größer werde, und wenn das nicht geschieht, wird Unzufriedenheit entstehen.

Riedel: Es ist bekannt, daß das niedrige Einkommen bisher zu hoch und das hohe Einkommen zu niedrig besteuert worden ist. Bei der Mahl- und Schlachtsteuer wird bedeutend mehr eingenommen als erforderlich ist, wovon freilich die sehr kostspielige Eintreibung dieser Steuer ein Bedeutendes absorbirt. Die Städte stehen durch die Mahl- und Schlachtsteuer gegen das platte Land im Nachtheil. Es werden mehr Gründe gegen die Mahl- und Schlachtsteuer und für die Einkommensteuer aufzufinden sein als umgekehrt. Alle Steuern laufen auf das Einkommen der Steuerpflichtigen hinaus. Das Inquisitorische der Einkommensteuer wird durch die Vorschläge der Kommission sehr gemildert, und es ist gewiß billig, daß dem Pflichtigen, ehe er sich der Untersuchung einer Kommission unterwirft, der Gegenbeweis des Umfanges der Steuerpflicht eingeräumt ist. Bei einer Einkommensteuer sind nimmermehr die Gesetzumgehungen und Defraudationen in dem Maße zu erwarten, wie bei der Mahl- und Schlachtsteuer. Die Kommunen bleiben zwar gern bei alten Gewohnheiten, wir Volksvertreter aber haben nicht an dem alten Schlendrian festzuhalten, wenn etwas Besseres erkannt ist. Die Waare wird wohlfeiler, wenn die Produktionskosten sinken. Es ist nicht bewiesen, daß durch Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer die nothwendigsten Lebensmittel nicht billiger werden sollten. Jedenfalls aber ist es unsre Pflicht, einer verhältnißmäßigen Steuer das Wort geredet zu haben und wir können uns dann wenigstens mit dem moralischen Gewinn trösten.

Ohm: Durch Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer wird das Fleisch nicht billiger. Bisher wurde wenigstens Fleisch mit Knochen verkauft; künftig werden Knochen mit etwas Fleisch verkauft werden.

v. Beckerath: Durch die Einführung der Einkommensteuer soll nicht sowohl eine Erleichterung der Gemeinden, als vielmehr eine gerechtere Vertheilung der Steuern innerhalb der Gemeinden erzielt werden. Die neue Steuer mag eine Zeit lang ihre Unbequemlichkeit für Viele haben, das ist aber kein Grund gegen ihre Einführung. Wichtig ist es für jede Steuer, nicht auf eine Präsumtion, wie die Grund- und Gewerbesteuer, sondern auf eine Thatsache zu basiren, und das ist bei der Einkommensteuer der Fall. Das Gewerbe und das Grundstück bringt vielleicht keinen Ertrag und muß doch besteuert werden. Die Einkommensteuer besteuert nur den wirklichen Ertrag. Die früheren Stände pflegten Steuern zu bewilligen, deren größeren Theil sie nicht selbst bezahlten. Es könnte also leicht kommen, daß ein Abweisen der Einkommensteuer angesehen würde als eine That mehr für uns als für Andre. Ich fordre Sie daher im Namen der Humanität, Politik und Gerechtigkeit auf, der Regierungsvorlage ihre Zustimmung zu geben.

Pochhammer: Eine bestehende Steuer ist leichter zu ertragen als eine neue; nach jener haben sich die Verhältnisse schon bequemt, diese trifft alles unvorbereitet. Der Satz, Jeder müsse nach Verhältniß seines Vermögens zu den Staatslasten beitragen, klingt sehr einfach, ist aber im Praktischen unausführbar. Das reine Einkommen ist niemals zu ermitteln. Wird der Regierungsvorschlag angenommen, so werden nicht drei Jahre vergehen und die Regierung wird vor die Kammern treten und erklären müssen, mit diesem Gesetze sei keine Einkommensteuer zu erheben.

Der Regierungskommissarius: Seit 1820 sind 52 Städte von der Mahl- und Schlachtsteuer zurückgetreten. In ganz Westphalen existirt keine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt. Also müssen doch die Vorzüge der Mahl- und Schlachtsteuer nicht so allgemein anerkannt werden, als mehrere Redner behauptet haben. Die Regierung wünscht die Einkommensteuer eingeführt zu sehen, um die Masse des Volkes von der Gleichmäßigkeit der Steuer zu überzeugen und zu beruhigen, und sie ist auch der Meinung, daß das neue System für die Zukunft Dauer verspricht.

96ste Sitzung der Zweiten Kammer am 5. Februar.

Minister: v. d. Heydt, v. Rabe, Simons, Regierungskommissarius Bitter.

Elf Abg. der Provinz Posen zeigen an, daß sie in Erwägung vermeintlicher Eingriffe in die Stellung des Großherzogthums Posen zu Deutschland Bedenken tragen den Eid auf die Verfassung zu leisten und deshalb ihr Mandat niederlegen.

Fortsetzung der Berathung des Gesetzes über Einführung einer Einkommensteuer.

Ueber die beiden ersten §§. wird namentliche Abstimmung verlangt. Mit Ja haben 250, mit Nein 41 gestimmt. Die ersten §§. der Regierungsvorlage sind also angenommen. Sie lauten

§. 1. Die in §. 1 des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30sten Mai 1820 unter g. angeordnete Klassensteuer, so wie die unter h. angeordnete Mahl- und Schlachtsteuer werden aufgehoben.

§. 2. An die Stelle dieser Steuern tritt für den Umfang des ganzen Staats:

a. eine Einkommensteuer für diejenigen Einwohner, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 1000 rtl. jährlich übersteigt, und

b. eine neue Klassensteuer für diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 rtl. nicht übersteigt.

Der übrige Theil des Gesetzes soll nicht artikelweise, sondern im Ganzen berathen werden.

Verschiedene Amendements sind eingebracht und finden Unterstützung.

---

*

Verfassungs-Urkunde
für
den preußischen Staat.

Publizirt im 3. Stück der Gesetzsammlung No. 3212.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.
thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des preußischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staats-Grundgesetz, wie folgt:

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

Art. 1.

Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.

Art. 2.

Die Gränzen dieses Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II.

Von den Rechten der Preußen.

Art. 3.

Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4.

Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standes-Vorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zuläßig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 6.

Die Wohnung ist unverletzlich. Das Einbringen in dieselbe und Haussuchungen, so wie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Art. 7.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Art. 8.

Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 9.

Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 10.

Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt.

Art. 11.

Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Be ug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 12.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 31. und 32.) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religions-Uebung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13.

Die Religions-Gesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14.

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16.

Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 17.

Ueber das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 18.

Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwedung.

Art. 19.

Die Einführung der Civil-Ehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

Art. 20.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21.

Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Aeltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22.

Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen und zu leiten steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staats-Behörden nachgewiesen hat.

Art. 23.

Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24.

Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25.

Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt.

Art. 26.

Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 27.

Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Art. 28.

Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Art. 29.

Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 30.

Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Art. 31.

Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 32.

Das Petitions-Recht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammt-Namen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. 33.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 34.

Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Art. 35.

Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Art. 36.

Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civil-Behörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Art. 37.

Der Militair-Gerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militair-Disziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Art. 38.

Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl, versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Art. 39.

Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 40.

Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. Auf Familien-Stiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 41.

Vorstehende Bestimmungen (Artikel 40) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiß, so wie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechts-Verhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Art. 42.

Das Recht der freien Verfügung über das Grund-Eigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grund-Eigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

1) Die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien;
2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester, ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten.

Titel III.
Vom Könige.

Art. 43.

Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 44.

Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 45.

Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 46.

Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 47.

Der König besetzt alle Stellen im Heere, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 48.

Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handels-Verträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Art. 49.

Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 50.

Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 51.

Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechszig Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 52.

Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 53.

Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 54.

Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 55.

Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 56.

Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. 57.

Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staats-Ministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staats-Ministerium die Regierung.

Art. 58.

Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staats-Ministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Art. 59.

Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

(Fortsetzung folgt.)

Berlin, den 6. Februar.

Die Feierlichkeit der Beeidigung der Verfassung hat heute Vormittag im Königlichen Schlosse stattgefunden. Sie wurde eingeleitet durch eine gottesdienstliche Feier in den sämmtlichen Kirchen Berlins, welcher Sr. Majestät der König und die hier anwesenden Prinzen des Königlichen Hauses in der Domkirche beiwohnten. Um 11 Uhr versammelten sich die Mitglieder beider Kammern in dem Ritter-Saale des Schlosses, und wurde, nach Eintritt des Staats-Ministeriums, von dem Minister-Präsidenten, Grafen von Brandenburg, die feierliche Handlung eröffnet. Nachdem Se. Majestät der König von dem Staats-Ministerium hiervon in Kenntniß gesetzt worden, begaben Allerhöchstdieselben sich, unter Vorantritt des Staats-Ministeriums, in Begleitung der hier anwesenden Prinzen, Königliche Hoheiten, und des Königlichen Gefolges, in den Ritter-Saal und nahmen Platz auf dem Thron, neben welchem sich zur Rechten die Königlichen Prinzen, zur Linken die Minister aufstellten. Vor dem Throne lag auf einem Tische die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Se. Majestät der König hielten darauf folgende Ansprache an die versammelten Kammern, und schlossen dieselbe mit dem verfassungsmäßigen eidlichen Gelöbniß:

Meine Herren!

Ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit. Was Ich sagen werde, sind Meine eigensten Worte, denn Ich erscheine heute vor Ihnen, wie nie zuvor und nie hernach. Ich bin hier, nicht um die angebornen und ererbten heiligen Pflichten des Königlichen Amtes zu üben (die hocherhaben sind über dem Meinen und Wollen der Parteien); vor Allem

nicht gedeckt durch die Verantwortlichkeit Meiner höchsten Räthe, sondern als Ich selbst allein, als ein Mann von Ehre, der sein Theuerstes, sein Wort geben will, ein Ja, vollkräftig und bedächtig. Darum Einiges zuvor. — Das Werk, dem Ich heut Meine Bestätigung aufdrücken will, ist entstanden in einem Jahre, welches die Treue werdender Geschlechter wohl mit Thränen, aber vergebens wünschen wird, aus unserer Geschichte hinauszuringen. In der Form, in der es Ihnen vorgelegt worden, ist es allerdings das Werk aufopfernder Treue von Männern, die diesen Thron gerettet haben, gegen die Meine Dankbarkeit nur mit Meinem Leben erlöschen wird; aber es wurde so in den Tagen, in welchen, im buchstäblichen Sinne des Wortes, das Dasein des Vaterlandes bedroht war. Es war das Werk des Augenblicks, und es trug den breiten Stempel seines Ursprungs. Die Frage ist gerechtfertigt, wie Ich, bei solcher Betrachtung, diesem Werke die Sanction geben könne? Dennoch will Ich es, weil Ich es kann, und daß Ich es kann, verdank' Ich Ihnen allein, Meine Herren. Sie haben die bessernde Hand daran gelegt, Sie haben Bedenkliches daraus entfernt, Gutes hineingetragen und Mir durch Ihre treffliche Arbeit und durch die Aufnahme Meiner letzten Vorschläge ein Pfand gegeben, daß Sie die vor der Sanction begonnene Arbeit der Vervollkommnung auch nachher nicht lassen wollen und daß es unserem vereinten redlichen Streben auf verfassungsmäßigem Wege gelingen wird, es den Lebensbedingungen Preußens immer entsprechender zu machen. Ich darf dies Werk bestätigen, weil Ich es in Hoffnung kann. Das erkenne Ich mit allerwärmstem Danke gegen Sie, meine Herren, und Ich sprech' es gerührt und freudig aus, Sie haben den Dank des Vaterlandes verdient. Und so erklär' Ich, Gott ist deß Zeuge, daß Mein Gelöbniß auf die Verfassung treu, wahrhaftig und ohne Rückhalt ist. Allein, Leben und Segen der Verfassung, das fühlen Ihre und Alle edlen Herzen im Lande, hängen von der Erfüllung unabweislicher Bedingungen ab.

Sie, meine Herren, müssen Mir helfen und die Landtäge nach Ihnen und die Treue Meines Volkes muß Mir helfen wider die, so die königlich verliehene Freiheit zum Deckel der Bosheit machen und dieselbe gegen ihren Urheber kehren, gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit; wider die, welche diese Urkunde gleichsam als Ersatz der göttlichen Vorsehung, unserer Geschichte und der alten heiligen Treue betrachten möchten; alle guten Kräfte im Lande müssen sich vereinigen in Unterthanentreue, in Ehrfurcht gegen das Königthum und diesen Thron, der auf den Siegen unserer Heere ruht, in Beobachtung der Gesetze, in wahrhaftiger Erfüllung des Huldigungs-Eides, so wie des neuen Schwurs „der Treue und des Gehorsams gegen den König und des gewissenhaften Haltens der Verfassung"; mit einem Worte: seine Lebensbedingung ist die, daß Mir das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde — denn in Preußen muß der König regieren, und Ich regiere nicht, weil es also Mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es! sondern weil es Gottes Ordnung ist; darum aber will Ich auch regieren. — Ein freies Volk unter einem freien Könige, das war Meine Loosung seit zehn Jahren, das ist sie heut und soll es bleiben, so lang Ich athme.

Ehe Ich zur Handlung des Tages schreite, werde Ich zwei Gelöbnisse vor Ihnen erneuern. Das gebietet Mir der Blick auf die zehn verflossenen Jahre Meiner Regierung.

Zum Ersten erneuere, wiederhole und bestätige Ich feierlich und ausdrücklich die Gelöbnisse, die Ich vor Gott und Menschen bei den Huldigungen zu Königsberg und hier geleistet habe! — Ja! Ja! — Das will Ich, so Gott Mir helfe!

Zum Zweiten erneuere, wiederhole und bestätige Ich feierlich und ausdrücklich das heilige Gelöbniß, welches Ich am 11. April 1847 ausgesprochen: „Mit Meinem Hause dem Herrn zu dienen." — Ja! Ja! — Das will Ich, so Gott Mir helfe! — Dies Gelöbniß steht über Allen anderen, es muß in einem Jeden enthalten sein und alle anderen Gelöbnisse, sollen sie anders Werth haben, wie lauteres Lebenswasser durchströmen.

Jetzt aber und indem Ich die Verfassungs-Urkunde kraft Königlicher Machtvollkommenheit hiermit bestätige, gelobe Ich feierlich, wahrhaftig und ausdrücklich vor Gott und Menschen die Verfassung Meines Landes und Reiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit ihr und den Gesetzen zu regieren. — Ja! Ja! — Das will Ich, so Gott Mir helfe!

Und nun befehle Ich das bestätigte Gesetz in die Hände des Allmächtigen Gottes, dessen Walten in der Geschichte Preußens handgreiflich zu erkennen ist, auf daß Er aus diesem Menschenwerke ein Werkzeug des Heils machen wolle für unser theures Vaterland: nämlich der Geltendmachung Seiner heiligen Rechte und Ordnungen! Also sei es!

Hierauf folgte die Beeidigung der Verfassung durch die Mitglieder des Staats-Ministeriums, die beiden Kammer-Präsidenten und die sämmtlich erschienenen Mitglieder der ersten und zweiten Kammer.

Das Nähere ergiebt das Protokoll, welches über die Handlung in ihrem ganzen Verlauf aufgenommen ist. Wir werden dasselbe in der nächsten Nummer des Boten mittheilen.

Berlin, den 4. Februar. Heute nahm der Prozeß gegen die der Steuerverweigerung angeklagten Abgeordneten der ehemaligen National-Versammlung vor dem hiesigen Geschwornen-Gericht ihren Anfang. (Mehr über diesen Prozeß wird nächstens mitgetheilt werden.)

Koblenz, den 1. Febr. Die am Oberrhein gelegenen Orte Bacharach und Ober-Wesel sind in einer schrecklichen Ueberschwemmung heimgesucht worden. Nicht nur diese Orte selbst, sondern die ganze Umgegend ist unter Wasser gesetzt. Der Wasserstand hat eine größere Höhe als selbst in dem verhängnißvollen Jahre 1784 erreicht und unermeßlicher Schaden ist den betroffenen Ortschaften zugefügt worden.

Deutschland.

Sachsen.

Dresden, den 31. Januar. In der zweiten Kammer kam der Antrag über die Währung der Rechte Deutschlands in Bezug auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein zur Berathung. Die Staatsregierung soll für die Unabhängigkeit und Untheilbarkeit der Herzogthümer energisch auftreten und gegen jeden Friedensschluß protestiren, der eine Trennung derselben zur Folge hätte. Der Abgeordnete Dr. Braun schlug der Kammer vor, zum Zeichen der Einigkeit in dieser Sache den Antrag durch Erhebung von den Sitzen zu geneh-

migen. Die Kammer erhob sich wie Ein Mann. Der Staatsminister v. Brust gab die Versicherung, daß die Regierung dort, wo der Friede mit Dänemark geschlossen werden würde, im Sinne des heutigen Kammerbeschlusses zu wirken nicht unterlassen werde.

Leipzig, den 1. Februar. Aus dem veröffentlichten amtlichen Bericht über die Irren-Anstalt Sonnenstein ergiebt sich, daß von den dieser Anstalt im Laufe des Jahres 1849 zugeführten Personen fünf durch die politische Aufregung in vollständigen Wahnsinn verfallen und sieben durch die in den Dresdener Mai-Unruhen erlittene Angst seelenkrank geworden waren.

Frankreich.

Paris, den 31. Januar. Das Ministerium beschäftigt sich jetzt mit der Frage des Nachdrucks in Belgien, der daselbst besonders französischen Werken gegenüber vollführt wird und dem französischen Buchhandel beträchtlichen Schaden zufügt. Da sich England ebenfalls über den belgischen Nachdruck zu beklagen hat, so unterhandelt Frankreich mit dem Kabinet von London, um gemeinschaftlich gegen den belgischen Nachdruck aufzutreten. Die Grundlagen dieser Unterhandlungen werden der Akademie der Wissenschaften zur Begutachtung vorgelegt.

Paris, den 1. Febr. In dem Konferenzsaale der Abgeordneten unterhielt man sich sehr lebhaft von der neuesten Note der beiden deutschen Großmächte in Beziehung auf die Schweizer Angelegenheiten. Die Konservativen wollen eben so wenig als die nordischen Mächte zugeben, daß von der Schweiz aus die Revolution von neuem angefacht werde, sie sind aber auch nicht geneigt, Zwangsmaßregeln gegen die Schweiz gut zu heißen, ehe wirkliche Thatsachen vorliegen. Hierbei ist der Präsident der Republik in einer eigenen Lage. Als ehemaliger Flüchtling in der Schweiz sollte er eigentlich gegen die Ausweisung sein und ist es wohl auch, und doch zweifelt man nicht daran, daß er sich den Großmächten anzuschließen geneigt sei. Auch Piemont soll sich entschieden bereit erklärt haben, beim Einschreiten gegen die Schweiz mitzuwirken.

Aus Algier vom 25. Januar erfährt man die wichtige Nachricht von einem Siege des Obersten Canrobert bei Nahra, das gänzlich zerstört worden. Die Wirkung der Einnahme von Zaatscha ist dadurch vervollständigt.

England.

London, den 31. Januar. Heute erfolgte die Eröffnung des diesjährigen Parlaments, aber nicht durch Ihre Majestät in Person, sondern durch eine Königliche Kommission. Der Lord-Kanzler verlas im Namen der Königin die Thronrede vor den versammelten Pairs und Gemeinen. In Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten heißt es in dieser Thronrede: „Ihre Majestät ist glücklicherweise fortwährend in Frieden und Freundschaft mit den fremden Mächten. Im Lauf des Herbstes erhoben sich Streitigkeiten ernster Art zwischen den Regierungen Oesterreichs und Rußlands einerseits und der hohen Pforte andererseits hinsichtlich der Behandlung einer beträchtlichen Anzahl von Personen, die nach der Beendigung des Bürgerkrieges in Ungarn ihre Zuflucht auf das türkische Gebiet genommen hatten. Erläuterungen, welche zwischen der türkischen und den Kaiserlichen Regierungen stattfanden, haben zum Glück jede Gefahr für den europäischen Frieden entfernt, die aus diesen Streitigkeiten hätte entspringen können. Ihre Majestät, an die sich bei dieser Gelegenheit der Sultan wendete, vereinigte ihre Bemühungen mit denen der französischen Regierung, an welche ein ähnliches Ersuchen ergangen war, um durch Darbietung ihrer freundlichen Dienste dazu beizutragen, eine gütliche Ausgleichung jener Streitigkeiten auf eine mit der Würde und Unabhängigkeit der Pforte vereinbare Weise herbeizuführen. Die Gnade der göttlichen Vorsehung hat bis jetzt dieses Königreich vor den Kriegen und Erschütterungen bewahrt, welche in den beiden letzten Jahren so viele Staaten des europäischen Kontinents betroffen haben. Ihre Majestät lebt der Hoffnung und des Glaubens, daß Sie durch Vereinigung der Freiheit mit der Ordnung, durch Pflege des Werthvollen und Verbesserung des Mangelhaften das Gebäude unserer Einrichtungen, als Wohnstatt und Schirm eines freien und glücklichen Volkes, aufrecht erhalten werden.“

Dänemark.

Kopenhagen, den 30. Jan. In der von dem Könige bei Gelegenheit des heut hier eröffneten Reichstages gehaltenen Rede heißt es in Bezug auf Schleswig-Holsteinischen Angelegenheiten: „Noch ist der Krieg nicht zu Ende, sondern nur unterbrochen. Doch hoffe ich, daß die begonnenen Unterhandlungen zum gewünschten Ziele führen werden, wenn nur nicht die irregeleiteten Unterthanen bei einer großen Macht Unterstützung finden.“

Griechenland.

In Griechenland hat ein überraschendes politisches Ereigniß stattgefunden. Mitten im Frieden benimmt sich das mächtige England gegen das arme und schwache Griechenland auf eine Weise, die den übrigen Schutzmächten Griechenlands gegenüber den Frieden Europas und die Selbstständigkeit Griechenlands auf das ernsthafteste bedroht, wenn nicht die Großmächte sich zu seiner Erhaltung mit gleicher Energie erheben. Die englische aus 13 Schiffen bestehende Flotte, die bisher wegen der ungarischen Flüchtlingsfrage bei den Dardanellen stationirt hatte, begab sich von da auf den Rückweg, aber nicht um in irgend einem englischen Hafen einzulaufen, sondern sie geht plötzlich am 11. Januar

(Nebst Beilage.)

bei der Insel Salamis vor Anker. Erst fünf Tage darauf zeigte der englische Gesandte Wyse dem Minister Londos an, daß der englische Vice-Admiral Parker Nachmittags zu ihm kommen werde, um ihm Mittheilungen Namens seiner Regierung zu machen. Bei der Zusammenkunft fragte der Vice-Admiral den Minister, wie er die Vollziehung der schon im Dezember 1848 gestellten Forderungen zu bewirken gedächte und verlangte binnen 24 Stunden eine befriedigende Antwort, widrigenfalls daraus für Griechenland sehr ernstliche Folgen entstehen würden. Die gemachten Reklamationen betreffen theils die rückständigen Zinsen für den englischen Theil der Anleihe, theils eine Masse Entschädigungen für englische Unterthanen, unter denen sich ionische Kontrebandiers und Leute, die sich förmlich in Griechenland niedergelassen und angekauft haben, befinden. Die Summe der Entschädigungen beläuft sich kaum auf 2,000,000 Drachmen. Der zusammenberufene Ministerrath spricht sich dahin aus, daß die Forderungen wohl einer Tribunal-Entscheidung unterzogen werden können, daß aber das damit verbundene Verlangen durchaus jedes Rechtsgrundes entbehre. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten wünscht, daß die obwaltende Frage einem schiedsrichterlichen Urtheile der beiden Schutzmächte Frankreich und Rußland anheimgestellt werde. Die Vertreter dieser beiden Mächte versuchen durch Noten einzuschreiten, aber der englische Gesandte verweigert jede Vermittelung. Der Vice-Admiral Parker machte bekannt, daß keine Bewegung unter den griechischen Kriegsschiffen in dem Hafen Piräus stattfinden dürfe, und zwang ein griechisches Dampfboot, das im Auftrage der griechischen Regierung den Hafen verlassen hatte, wieder umzukehren. Am 19. Januar verließ der englische Gesandte mit allen Beamten der Gesandtschaft Athen und begab sich an Bord des englischen Admiralschiffes. Der Admiral bemächtigte sich aller griechischen Kriegsfahrzeuge. Griechische Kauffmannsschiffe, die aus dem Hafen segeln wollten, wurden daran gehindert, während das Einlaufen ungehindert stattfinden durfte. Die griechische Regierung ließ nach allen Richtungen hin den Befehl ergehen, sich den von Seiten Englands beliebten Maßregeln in keiner Weise zu widersetzen. Man weiß noch nicht, wie weit sich diese Zwangs-Maßregeln erstrecken werden, aber alle Umstände scheinen darauf hinzudeuten, daß England durch dieses Verfahren ganz andere Zwecke, als eine bloße Entschädigungsfrage, verfolgen will. Die Repräsentanten der beiden anderen Schutzmächte haben natürlich gegen diese Gewaltthätigkeiten feierlichen Protest eingelegt. Das griechische Volk ist empört und gibt seine Anhänglichkeit an den König und die Königin bei jeder Gelegenheit auf das lebhafteste zu erkennen. Der Grundgedanke dieser Operation ist vielleicht, für den Tag festen Fuß zu fassen, an welchem die orientalische Frage entschieden wird.

Der Thurm zu Priebus.

(Historische Novelle von Julius Krebs.)

(Fortsetzung.)

Kaum hatte Heinrich seine Gegenbotschaft überbracht, als Herzog Johann Alles zum Sturm rüsten ließ. Busch, der rachsüchtige Busch, sprengte wie toll umher, die Söldner zur Eile anzuspornen. Hier wurden neue Sturmleitern gezimmert und alte ausgebessert, dort Strohkränze geflochten und das verderbliche Pech dazu gesotten, und überall jagte der Ritter die noch Säumigen von den Bärenhäuten auf zu solchen und ähnlichen Arbeiten. Dabei fand Heinrich leicht für seinen Eifer, den Belagerten zu dienen, eine günstige Stunde, wo das Ohr Johanns unbewacht war von Busch, seinem bösen Engel, dessen giftige Rede wie Mehlthau jeden etwa aufschießenden Keim einer milden Gesinnung in seinem Herzen verdarb. Wie unwillig auch der Fürst anfangs sich abwandte, als Heinrich für Vergebung und Großmuth ihn zu gewinnen suchte, so entwölkte sich doch allmählich immer mehr seine Stirn, indem der Mittler fortfuhr ihm zu zeigen, daß nicht die Größe des Besitzes, sondern die Größe des Charakters den Fürsten wahrhaft fürstlich macht, ausgezeichnet vor dem großen Haufen mit seinen gemeinen Trieben, würdig zum Herrschen, sobald er zunächst sich selbst zu beherrschen versteht. — Heinrich wußte nicht, wie ihm die Gedanken kamen, und der Feuerstrom der Rede, in die er sie goß. Er fühlte wunderbare Freudigkeit und Kraft, dem Guten zu dienen, indem er Elfrieden diente, und es war, als ob ihr holder Geist die Worte ihm ins Ohr flüstere.

Denkt nicht daran, Herr, was, sondern wie Ihr es besitzt, fuhr er fort. — Um die Scholle streiten kann Jeder, und Viele werden es siegreich thun. Aber Wenige fügen zu der Macht auch die Größe, indem sie nicht ängstlich an Habe und Genuß dieser Welt, sondern an Ihr himmlisch Erbtheil denken, und — an die Geschichte, die ihre guten und bösen Thaten durch alle Zeiten weiterträgt. Wie schön ist's nicht, zu ihnen zu gehören, und auch auf Erden glorreich fortzuleben, sobald der matte Leib zerfällt! Besiegt Euern Bruder, aber dann sagt: Du hast meine Macht kennen gelernt, Balthasar, jetzt lerne auch mein Herz kennen. Reicht ihm die Hand, gebt ihm sein Land zurück, und kein Kaiser der Erde ist reich genug, Euch diesen großen Augenblick abzukaufen.

Ihr seid immer als ein guter Redner mir gerühmt worden, Ritter Kunstadt, doch hätt' ich's nimmer so trefflich von Eurer Kunst erwartet, sagte Hans. — Wärt Ihr nicht ein so mannhafter Degen, also zu bessern Dingen brauchbar, ich würd' Euch rathen, ein Mönch zu werden

und Bücher zu schreiben. Allein Ihr irrt Euch, auf mein Fürstenwort, wenn Ihr glaubt, daß Balthasar die große Handlung und Gesinnung an mir zu schätzen wissen würde, indem ich ihm sein Herzogthum zurückgäbe. Er würde dabei glauben, mein böses Gewissen sei erwacht, und ihm geschehe nur sein gutes Recht. Trocken würd' er das reiche Geschenk hinnehmen und höchstens sagen: Es freut mich, daß Du Dein Unrecht eingesehen.

Er wird es nicht, mein herzoglicher Herr, entgegnete Heinrich; was aber liegt denn eigentlich daran, ob er selbst die Größe Eurer Handlung erkennt. Die öffentliche Meinung muß deshalb Euch als wichtig gelten, und diese wird Euch ewigen Nachruhm bereiten. Zählt also nicht auf Balthasars Dank, auf den der Gutgesinnten zählt, indem Ihr die nicht immer vorhandene Gelegenheit ergreift, das Gute auch groß und schön zu thun.

Des Herzogs Blick, der jetzt sanft auf Heinrich ruhete, schien ihn schon als halb überwunden zu erklären, und der Ritter ließ nicht nach mit Bitte und Vorstellung, bis er ihm das Versprechen seiner Großmuth abgedrungen; dann verließ er ihn.

Indeß war Busch herangekommen, und der Herzog theilte ihm seinen Entschluß mit, und wer ihn dazu vermocht. Da verzog sich das häßliche erdfahle Gesicht des Günstlings noch häßlicher; er lachte laut auf, höhnisch wie Satan selber, und der breite Mund, der aus der Jugendzeit in einer derben Schmarre ein Denkzeichen an Balthasar ewig mit sich herumtrug, grinsete den Herzog gräßlich an.

Ihr habt einen trefflichen Sachwalter an Heinrich von Kunstadt erwählt, Herr Herzog, wie ich merke, sagte Busch endlich. — Doch laßt mich fragen: Habt Ihr darum das Geld, das Ihr von König Matthias wegen des befohlenen Einfalles in Polen erhalten, auf diese Söldnerschaaren verwendet, die Euch zu Euerm Sagan wieder verhelfen sollten, habt Ihr darum mich und Alle mit großen Versprechungen zu diesem Zuge bewogen, und manch' schlaflose Nacht gehabt für den tüchtigen Plan, daß Ihr jetzt auf den Rath des ersten besten schlauen Verräthers den Großmüthigen spielen wollt? Habt Ihr denn Alles, Alles vergessen, was dieser Balthasar Euch angethan, indem Ihr Euch zu so weibischer Weichheit herabstimmen ließet. Denkt Ihr nicht mehr des Triumpfes, mit dem er die päpstliche Bulle gegen Euch aus Rom zurückbrachte; daß er hungerte und sparte, um zu ihrer Erlangung die nöthigen Summen aufzutreiben, denn wie der Seegen von Sanct Petrus Stuhl nicht umsonst ist, so auch nicht das Verderben. Himmel und Hölle, Alles kostet Geld auf Erden. Und weil Euer lieber Bruder so verschwenderisch damals Euer Verderben bezahlte, die Breslauer und alle Papstknechte Schlesiens gegen Euch aufwiegelte, wollt Ihr ihm jetzt das rühmlich wieder eroberte Land schenken, das Ihr durch königlichen Ausspruch rechtmäßig besessen und dann verlassen mußtet? Doch mir fehlt der Athem zur weitern Bewunderung Eurer Großmuth. Gehabt Euch wohl, gnädiger Herzog. Ich steige flugs zu Rosse, und ziehe diese Nacht noch ab; denn mein Grundsatz bleibt nun einmal: Wie Du mir, so ich Dir, und könnt ich also schwerlich mich in Eure neue fromme Gesinnung finden.

Er ging, doch Hans rief ihn zurück. — Du hast den rechten Fleck getroffen, Busch, sagte er, ihm die Hand reichend. — Die alten schlimmen Erinnerungen wachen wie züngelnde Drachenköpfe wieder in mir auf vor Deinen Worten, nachdem des Kunstadts schöne Reden auf eine Stunde sie in den Schlaf gelullt. Nein, ein tüchtiger Mann reicht nicht die andere Wange hin, wenn er auf der einen schon einen Backenstreich empfing.

Er giebt ihn zehnfach zurück vielmehr! triumphirte Busch, und knirschte in sich hinein: Das will ich, beim heiligen Kelche! — Denn er dachte an den von Balthasar wirklich empfangenen Backenstreich. — Doch, Herzog, laßt uns stürmen, fuhr er fort. — Ich hab' erfahren, daß Euer Bruder die Breslauer um Hilfe angegangen, und sind sie nicht säumig, so könnten wir noch einen harten Strauß zu bestehen haben.

Stürmt, stürmt! entgegnete Hans, und Busch eilte in höllischer Freude von dannen, die Anstalten weiter zu betreiben.

Ein holder Maimorgen zog siegreich aus der grauen Dämmerung herauf, da schmetterten die Trompeten, und Johanns Söldner eilten über die Brücke, die während der Nacht über den Graben geschlagen worden, und die Sturmleitern hinauf, während aus dem Schlosse die Donnerbüchsen krachten. Tapfer wehrte das Häuflein die Belagerer ab, und nach einigen Stunden Anstrengung, die manches Leben kostete, wurde wieder zum Rückzuge geblasen.

Balthasar sah zufrieden den Schaaren nach; aber nach zwei Tagen wiederholte sich der Angriff. Auch dieser wurde glücklich abgeschlagen, und der Herzog ließ den Muth nicht sinken; obgleich die Lebensmittel bereits zu Ende gingen; denn immer noch hoffte er auf die Breslauer, die ihn nicht verlassen würden in seiner höchsten Noth. Allein auch der neunte Tag brach an; der letzte Brotrest war verzehrt, und wie sehnsüchtig Balthasars Auge auch in die Ferne schweifte, noch immer wollte keine Staubwolke aufsteigen, die Ankunft der hilfreichen Freunde ihm verkündend.

Die Nacht sank herab; in schwarzen Riesenwolken zog ein schweres Unwetter herauf, und vermehrte die bange Stimmung der Belagerten. In seinen Blitzflammen, Donnerschlägen und Regenströmen schien der Him-

mel selbst dem traurigen Brüderkampfe zu zürnen, der seinem Ende nahete; doch dies wurde eben dadurch begünstigt.

Plötzlich stürmte ein Haufe Bewaffneter die breite Steinstiege herauf. Unbegreiflich war es dem Herzog und seinen Rittern, die im Saale versammelt waren. Starr vor Entsetzen, als ob der böse Feind sein Spiel triebe, standen sie einen Augenblick, dann flogen die Wehren aus den Scheiden, und sie drängten gegen die Thür. — Doch schon wurde diese aufgerissen, und herein stürzte eine feindliche Schaar, an ihrer Spitze Herzog Johann, hinter ihm Busch, der für die Oeffnung einer geheimen Pforte einen Verräther gewonnen, und das Unwetter der Nacht zu der Ueberrumpelung benutzt hatte.

Balthasar sah seine letzte Hoffnung zerronnen. — Nun denn, Landräuber, rief er dem Bruder entgegen, die Klinge gegen ihn auslegend, so laß sehen, ob Du mir im ehrlichen Zweikampf auch das Herzblut abzapfen kannst.

O Herzog Hans, rief Heinrich von Kunstadt, diesem in den Arme fallend, besudelt Euch nicht mit Bruderblut; gebt ihm sichern Abzug.

Es sei, sagte Hans, das Schwert senkend. Ich mag nicht mit Dir fechten, Balthasar. Zieh in Frieden mit den Deinen. Mein ist wieder, was mir gehört; mehr wollt' ich nicht.

Auch Balthasar senkte seine Waffe; die Gegner gaben Raum und wortlos zog er mit den Gefährten hinaus, die um ihn sich schaarten.

Und Ihr wollt es also erleben, daß Balthasar an der Spitze der Breslauer zurückkehrt, und der Kampf um Sagan auf's Neue beginnt?! raunte Busch seinem Herzog zu. — Traun, Ihr werdet wenig Freude erleben von dem heutigen Siege.

Ich gab mein Wort für einen freien Abzug, entgegnete Hans finster sinnend.

Es ist gelöst, frei und ungekränkt hat er das Schloß verlassen. Was nun geschehen kann, kommt nicht auf Eure Rechnung.

So thue, was Du willst! entschied der Herzog leise, und Busch war bald verschwunden.

Hans nahm nun völlig Besitz vom Schlosse, und ging dann, seine Schwester zu besuchen. Die unglückliche Elfriede, deren zarte Seele in dem wilden Wechsel von Furcht und Hoffnung während der letzten Tage ohnehin fast erlag, war ohnmächtig niedergesunken, als sie die letzte Katastrophe vernahm. Sie hatte sich wieder erholt, als Hans eintrat, und sah ihn lange schweigend mit den matten Augen an, indem sie auf seinen Gruß ihm die Hand reichte.

O Hans, warum hast Du mir das gethan? fragte sie endlich leise. — Ach, wüßtet ihr wilden Männer doch, welche Qual während Eures Streites das Euch so liebende Schwesterherz zerfleischte, hättet Ihr nur eine Stunde lang sie gefühlt, Ihr hättet die Schwerter weit weggeworfen, und wäret unter Thränen Euch in die Arme gestürzt. Und was wird Balthasars Schicksal sein?

Er ist frei, und mag hinziehen, wohin es ihm beliebt, antwortete der Herzog nicht ohne einige Verlegenheit.

Ich danke Dir, Hans, daß Du nicht so rachsüchtig als habsüchtig bist, sagte die Schwester. — Aber regt denn keine Mitleidsstimme sich in Dir, daß er, der geborne Fürst von Sagan, Dein Bruder, der derselben Mutter Schmerz und Freude war wie Du, jetzt unstätt im Lande umherirren soll, arm und verlassen, unglücklicher als der Geringste seiner Unterthanen, der nicht von solcher Höhe herabsteigen durfte, der nicht entbehrt, was er nicht kennt.

Du bist eine weichherzige Thörin, Elfriede! zürnte Hans. — Ich weiß wol, daß Du den Balthasar mehr liebst als mich, doch will ich Dir die Mitleidsfrage beantworten, sobald Du mir beweisest, daß er auch besser ist als ich. Kaum bezähm' ich mich bei Deinen ungerechten Klagen. Hab' ich sein Land geraubt? War es nicht herrenlos, als er vor Georgs Ungnade flüchtete? Und soll ich Dich erst erinnern, wie er dann Volk und Kirche gegen mich in's Treffen führte? Was er jetzt thun soll, wirst Du vielleicht fragen. Nach Breslau gehen; die alte Freundschaft der Herren wird hoffentlich noch Stich halten; oder er nehme Kriegsdienste für Schlesiens Adel, wie früher, wo er mit Bruder Rudolf dessen Hilfstruppen den deutschen Ordensrittern zuführte. Dir aber rath' ich: geh' in ein Kloster. Da hast kein Blut für fürstliche Verhältnisse, wär' es auch noch so echt; Dein Mondscheingesicht aber wird mir überall im Wege sein. — Damit eilte er von dannen.

(Fortsetzung folgt.)

Entbindungs-Anzeige.

526. Die heute Nacht 1 Uhr erfolgte glückliche Entbindung seiner lieben Frau Marie, von einem muntern Mädchen, beehrt sich Verwandten und Freunden hiermit ergebenst anzuzeigen der Kaufmann Fr. Barchewitz.
Schmiedeberg den 7. Februar 1850.

Todesfall-Anzeigen.

503. Entfernten theilnehmenden Verwandten und Freunden mache ich mit tiefbetrübtem Herzen, statt besonderer Meldung, die Anzeige von dem am 3. d. M. gegen Mittag erfolgten Ableben meines geliebten Weibes, geb. Mährle, in dem Alter von beinahe 65 Jahren. Einsam und verlassen stehe ich jetzt in meinem hohen Alter allein, da auch mein einziger Sohn Herrmann, weit entfernt im Militairdienst, mir jetzt weder Trost noch Unterstützung gewähren kann, und nur der Wunsch und die Hoffnung denselben noch einmal wieder zu sehn, kann mich einigermaßen aufrichten und beruhigen. Schreibendorf, den 5. Febr. 1850.

Der Koch und Krämer Gärtner.

*

486. Verspätet.

Todes-Anzeige.

Am 27. v. Mts. verschied sanft die verwittwete Frau Kaufmann Michaelis in ihrem 80sten Lebensjahre, welches hiermit tief betrübt anzeigen

die Hinterbliebenen.

Hirschberg den 4. Februar 1850.

512. Todes-Anzeige.

Mit tiefbetrübten Herzen zeigen wir das am 31. Januar c. nach schweren Leiden erfolgte Dahinscheiden unserer innig geliebten Gattin und Mutter, der

Frau Beate Müller, geb. Zeh,

in dem Alter von 50 Jahren 9 Monaten, allen Freunden und Bekannten, um stille Theilnahme bittend, hiermit ergebenst an.

Zugleich fühlen wir uns verpflichtet, den tiefgefühltesten Dank abzustatten für die liebevolle Theilnahme während der Krankheit, so wie für die zahlreiche Grabebegleitung von nah und fern.

Dort wird ein frohes Wiedersehen
Auf ewig unser Glück erhöhen.

Hermsdorf unterm Kynast, den 6. Februar 1850.

C. Müller, als Gatte.
W. Müller, als Tochter.

521. Todes-Anzeige.

Nach langen und schweren Leiden entschlief am 4. d. M. unsere theure Gattin, Mutter und Großmutter,

Frau Cantor und Schullehrer Trautmann,

geb. Gallwitz, zu Ober-Wiesa,

in dem Alter von 62 Jahren 4 Monaten und 19 Tagen.

Mit tiefer Betrübniß zeigen dieß allen Freunden und Bekannten an und bitten um stille Theilnahme.

Ober-Wiesa, Neu-Gebhardsdorf und Parchwitz, den 6. Februar 1850.

Die Hinterlassenen.

Kirchliche Nachrichten.

Amtswoche des Herrn Pastor prim. Henckel (vom 10. bis 16. Febr. 1850).

Am Sonnt. Estomihi: Hauptpredigt u. Wochen-Communionen: Herr Pastor prim. Henckel. Nachmittagspredigt Herr Diakonus Hesse.

Getraut.

Hirschberg. Den 4. Februar. Johann Benjamin Rücker, in Diensten zu Gotschdorf, mit Marie Rosine Menzel daselbst.

Boberröhrsdorf. Den 28. Jan. Jggs. Joh. Ernst Joseph, mit Jgfr. Christiane Beate Scholz aus Johnsdorf bei Spiller.

Landeshut. Den 28. Jan. August Erkmann, Fleischermstr., mit Jgfr. Christiane Herrmann aus Nieder-Zieder. — Jggs. Machinek, Schmiedemstr. in Weißbach, mit Jgfr. Auguste Niepel. — Jggs. Gottlieb Munser, Inw. in Schreibendorf, mit Anna Rosine Hoffmann daselbst.

Schönau. Den 5. Febr. Herr Anton Kindermann, Kaufm. u. Rathsmann, aus Kloster Liebenthal, mit Fräulein Agnes Beyer aus Löwenberg. — Jggs. Joh. Joseph Hoferichter, Dienstknecht, mit Marie Johanne Wittwer aus Reichwaldau.

Geboren.

Hirschberg. Den 31. Dec. Frau Handschuhm. u. Bandagist Gutmann, e. S., Otto Emil Wilhelm. — Den 6. Jan. Frau Tagearb. Menzel, e. T., Clara Emilie Anna. — Den 11. Frau Fleischermstr. Klose, geb. Wenzel, e. T., Auguste Emilie. — Den 12. Frau Schuhm. Thomann, e. S., Ernst Julius Heinrich. — Den 19. Frau Handelsmann Schier, e. T., todtgeb.

Grunau. Den 2. Jan. Frau Inw. Weinmann, e. S., Ernst Wilhelm.

Kunnersdof. Den 12. Jan. Frau Schuhmachermstr. Kiel, e. S., Friedrich Wilhelm Heinrich. — Den 23. Frau Häusler Schnabel, e. T., Henriette Ernestine.

Straupitz. Den 26. Jan. Frau Mühlenbes. Rosemann, e. S., Carl Daniel.

Gotschdorf. Den 12. Jan. Frau Hausbes. u. Tischlermstr. Menzel, e. S., August Oswald.

Johannisthal (Antheil Schildau). Den 22. Januar. Frau Schäfer Hartrumpf, e. S., Johann Ernst.

Landeshut. Den 22. Jan. Frau Gutspächter Kretschmer in Leppersdorf, e. T. — Den 27. Frau Schneidermstr. Kotas, e. T. — Frau Dominialpächter Winzel in Hartmannsdorf, e. S. — Frau Kutscher Riedel in Schreibendorf, e. T. — Den 28 Frau Schuhmachermstr. Berger, e. S. — Den 29. Frau Haushälter Heinzel, e. T., todtgeb.

Bolkenhain. Den 18. Jan. Frau Orgelbauer Reich, e. S. — Den 21. Die Frau des Kaufm. u. Königl. Post-Expedienten Hrn. Spohrmann, e. T. — Den 15. Frau Halbhübner Ralke zu Halbendorf, e. S.

Gestorben.

Kunnersdorf. Den 29. Jan. Henriette Christiane, Tochter des Maurer Maiwald, 4 M. 25 T.

Gotschdorf. Den 2. Febr. Anna Rosine geb. Marpert, Ehefrau des Gartenbes. Seliger, 63 J. 7 M.

Schildau. Den 29. Januar. Johann Gottlob Ronge, Inw., 60 J. 6 M.

Boberröhrsdorf. Den 30. Jan. Johanne Juliane geb. Marks, Ehefrau des Maurer Hielscher, 34 J. 5 M. 17 T.

Hohe Alter.

Hirschberg. Den 3. Febr. Herr Johann Hermann Rinck, emer. Pastor u. Ritter des rothen Adlerordens 4. Klasse, aus Wiesenthal, 87 J. 1 M. 20 T.

Merkwürdiges.

Hirschberg. In dem Garten der verwittw. Frau Buchbinder Fuchs hierselbst sind dieser Tage unterm Schnee blühende Stiefmuttern gefunden worden.

531. An Beiträgen für die durch Ueberschwemmung Verunglückten im Guhrauer Kreise sind ferner eingegangen: S. 15 sgr., Lehrer Scholz in Straupitz 1 rtl., in der Schule zu Straupitz gesammelt 1 rtl 20 sgr., Gemeinde Wernersdorf 1 rtl. 12 sgr. 10 pf., Gastwirth Weinert in Warmbrunn 10 sgr., Dom. Berthelsdorf 4 rtl., Frau verw. Gutsbes. Gebhard 1 rtl., Polizeiverwalter Anders 15 sgr., Revierförster Hoffmann 5 sgr, Volontair Zander 10 sgr., Pastor Jänich in Berbisdorf 15 sgr., Kaufm. Schneller in Warmbrunn 20 sgr., Gemeinde Stonsdorf 16 rtl. 12 sgr. 3 pf., Gemeinde Reibnitz 4 rtl. 19 sgr., Sammlung beim Ball des 2. Bataillons 7. Landwehr-Regiments 1 rtl. 13 sgr. 11 pf., Gemeinde Berthelsdorf 4 rtl. 12 sgr., Justizrath v. Vogten 2 rtl., kathol. Verein hier 2. Sammlung 26 sgr. 6 pf., Gemeinde Seidorf 4 rtl. 2 sgr. 9 pf., Springer in Hermsdorf 15 sgr., Frau Gräfin zu Stolberg-Wernigerode auf Jannowitz 5 rtl., Herr Kaufm. Gringmuth hier 2 rtl. (Verspätet.) Summa 53 rtl. 20 sgr. 3 pf.

Die früheren Beträge: 347 = 14 = 7 =

In Summa 401 rtl. 4 sgr. 10 pf.

Hirschberg, den 6. Februar 1850.

v. Senden. v. Grävenitz.

Für die Wittwe des erfrorenen Rüdiger ging bei uns ferner ein: von Fräulein Schneider hier 15 sgr.

Desgleichen für die durch Ueberschwemmung Verunglückten im Guhrauer Kreise: durch Herrn Pastor Dehmel in Groß-Walditz: von Hrn. Chirurgus Martschin 20 sgr., von Hrn. Cantor Matthes 10 sgr., von Hrn. Seilermstr. Rothe 7½ sgr., von Hrn. Pastor Dehmel 22 sgr. 6 pf. — Ferner durch Hrn. Schul-Adjuvant Kardetzky in Probsthayn: von den dortigen Schulkindern 1 rtl. 12 sgr. 9 pf.

Die Expedition des Boten.

---

513. Das Schuhmacher-Mittel zu Schmiedeberg hält den 18. Februar Mittag 2 Uhr Quartal in der Behausung des Oberältesten Lange, wozu alle Schuhmacher der Umgegend, die mit beitreten wollen, eingeladen werden.

---

453 **Bekanntmachung.**

Da sich wiederum mehrere Fleischer hiesiger Umgegend zur Aufnahme in die Fleischer-Innung gemeldet haben, so wird am 19ten d. Mts. ein Quartal abgehalten werden. Alle Diejenigen, welche noch Willens sind, genannter Innung beizutreten, werden hiermit aufgefordert, sich bis zu dieser Zeit bei Unterzeichnetem zu melden.

Goldberg, den 1. Februar 1850.

Carl Hielscher,
Aeltester der Fleischer-Zunft.

---

528. **Liedertafel** im goldnen Schwerdt Sonnabend, den 9. Februar c., Abends Punkt 7 Uhr.

Amtliche und Privat-Anzeigen.

498. Bekanntmachung.

Dem Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß vom 1sten d. Mts. ab ihre Backwaaren anbieten und nach ihren Selbst-Taxen für 1 Silbergroschen geben:

Brodt: die Bäcker: Körnig 2 Pfd. 2 Loth; Kupke 2 Pfd.; Jänisch, Kleber 1 Pfd. 28 Loth; Richter 1 Pfd. 26 Loth; Friebe 1 Pfd. 19 Loth; die übrigen Bäcker 1 Pfd. 20 Loth.

Semmel: die Bäcker: Brückner, Jänisch, Körnig 20 Loth; Kleber 19 Loth; die übrigen Bäcker 18 Loth.

Die Fleischer verkaufen alle Sorten Fleisch zu gleichen Preisen, nämlich: das Pfund Rindfleisch 2 Sgr. 6 Pf., Schöpsenfleisch 2 Sgr. 6 Pf., Schweinefleisch 3 Sgr. und Kalbfleisch 1 Sgr. 6 Pf.

Hirschberg, den 5. Februar 1850.

Der Magistrat. (Polizei-Verwaltung.)

---

487. Bekanntmachung.

Die den Guder'schen Erben zugehörige Gärtnerstelle Nr. 18 zu Altschönau soll

auf den 2. März c. Vormittag 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle verpachtet werden. Die Pachtbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Schönau den 28. Januar 1850.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.
Felscher.

---

250. Freiwilliger Verkauf.

Der Streitsche Freigarten Nr. 36. zu Grenzdorf, bestehend aus einem Wohnhause und circa 2½ Morgen Garten- und Ackerland, ortsgerichtlich nach Abzug der Reallasten auf 173 Rtlr. 5 Sgr. taxirt, soll auf den Antrag der hinterlassenen Wittwe auf

den 28. Februar c., Vormittags 11 Uhr,

öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Verkaufsbedingungen sind in der hiesigen Gerichts-Registratur einzusehen.

Messersdorf, den 14. Januar 1850.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission.

4707. Nothwendiger Verkauf.

Der unter Nr. 51 des Hypotheken-Buches von Streckenbach gelegene Kretscham nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2012 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pfg. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. März 1850, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bolkenhain, den 17. November 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

3400. Nothwendiger Verkauf.

Die zur Kaufmann C. G. Härtel'schen Konkursmasse gehörigen, unter Nr. 28 und 41 des Hypothekenbuches von Ruhbank belegenen Bleichgrundstücke nebst Zubehör, deren Ertragswerth auf 5398 rtl. 23 sgr. 4 pf. und deren Baulichkeiten auf 6310 rtl. geschätzt worden, von denen der Hypothekenschein, die Taxen und die Bedingungen in der Registratur einzusehen sind, sollen

am 11. März 1850 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bolkenhain den 20. August 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Auktions-Anzeigen.

504. ☞ Wegen Veränderung des Ortes beabsichtigen Herr Obrist-Lieutenant v. Schenk sehr gute Meubles, als: Sopha, Stühle, Kommoden, Schränke, Tische (darunter ein Tisch zum Ausziehen, für 12 Personen), zwei besonders große Spiegel (trumeaux) in Mahagoni-Rahmen, eine dergleichen Glasservante, Haus- und Wirthschafts-Sachen, versteigern zu lassen.

Der Termin dazu wird hiermit auf den 4. März c., Vormittag 9 Uhr, und den folgenden Tag, in dem innere Schildauer Straße No. 90 belegenen Hause, festgesetzt.

Die trumeaux, ein Damen-Schreibtisch und ein Nähtisch, Beides von Mahagoni, kommen Montag, Vormittag 11 Uhr, zur Versteigerung.

Hirschberg, den 23. Januar 1850.

Steckel, Auktions-Kommissar.

---

509. Bücher-Versteigerung.

Sonntag den 10. Februar, früh nach 11 Uhr, versteigert der Leseverein in Schmiedeberg seine umgelaufenen Bücher aus der neuesten Literatur im Gasthof zum goldnen Stern.

---

517. Verpachtungs-Anzeige.

Unterzeichneter beabsichtiget die von dem Dominio Seiffersdorf bei Hirschberg in Pacht habende, daselbst zu Ober-Seiffersdorf an der Chaussee belegene Gastwirthschaft, genannt „zur Feige", vom 1. Mai c. ab bis zum Ende der Pachtzeit, Ende Juni 1851, mit Bewilligung des Herrn Besitzers in Unterpacht zu geben und können sich kautionsfähige Unternehmer hier melden.

Seiffersdorf, am 4. Februar 1850.

W. Vogt, Brauermeister.

Danksagung.

519. Herzlichen Dank

dem Fabrik-Inspektor Herrn Gidems, und dem Bauergutsbesitzer Herrn Klemt zu Beerberg, welche mit eigener Lebensgefahr an dem Tage der Noth, den 3. Februar c., wo der sonst unbedeutende Queisstrom die Gegend von Marklissa und Beerberg in außergewöhnliche Schrecken setzte, meinen blinden 89 Jahr alten Vater und 79 Jahr alte Mutter aus der mit dem Tode drohenden Angst gerettet haben; so auch dem Gartennahrungsbesitzer Herrn Hubner daselbst innigen Dank für die so freundliche Aufnahme dieser meiner Eltern in seiner Behausung. Möge der Himmel Dieselben für dergleichen Unglück ferner bewahren, und ein reichlicher Vergelter dafür sein.

Gebhardsdorf, den 5. Febr. 1850.

Gottlieb Pohl, Schmiede-Meister.

Anzeigen vermischten Inhalts.

511. Nach § 54 des Statuts der Hirschberger Begräbniß-Unterstützungs-Kasse werden die Inhaber der Quittungs-Bücher folgender Nummern: 434. 447. 653. 674. als Mitglieder gestrichen.

Die Verwaltung.

Hirschberg den 4. Februar 1850.

500. Einem hiesigen und auswärtigen Publikum die ergebene Anzeige: daß ich mich hier als

Schuh- und Stiefelarbeiter

etablirt habe und bitte um gütige Aufträge.

Hirschberg, innere Schildauerstraße Nr. 234.

F. W. Altmann.

525. Der Gefertigte macht den Herrn Musik-Directoren und Kapellmeistern der Gränzorte die freundliche Anzeige, daß sie durch ihn stets Abschriften der neuen Tanzmusikalien, Märsche rc. in Partitur oder in Stimmen, in beliebiger Stimmenbesetzung und zu billigen Preisen erhalten können. Nähere Bestimmungen ertheile ich bereitwillig auf frankirte Briefe.

Trautenau in Böhmen, den 28. Januar 1850.

J. Benisch, Lehrer und Musikdirector.

524. Eltern oder Vormünder, die Willens sind, ihre Söhne oder Mündel das hiesige Gymnasium besuchen zu lassen, finden für letztere als Pensionäre bis zu einem Alter von 15 Jahren bei mäßigem Honorar und soliden Bedingungen in einer anständigen Familie ein Unterkommen. Nähere Auskunft erhält man in Nr. 16 am Markt, im 2ten Stock vorn heraus.

Auch werden ebendaselbst Arbeiten im Sticken und Weißnähen angenommen.

347. **Hammonia.**

Lebens-Leibrenten- und Aussteuer-Versicherungs-Societät in Hamburg.

Diese Societät ist auf Gegenseitigkeit gegründet, und versichert zu festen Prämien, welche niemals erhöht werden können.

Den Theilhabern der Societät gehören einzig und allein die sich ergebenden Ueberschüsse, welche als Dividende an dieselben zurückgezahlt werden.

Vierteljährliche Prämien für Pr. Crt. rtl. 1000 Lebensversicherung-Summe für nachstehende Alters-Jahre:

alt 10 Jahre	15	20
4 rtl. 4 sgr. 3 pf.	4 rtl. 18 sgr. 9 pf.	5 rtl. 7 sgr. 4 pf.
25	30	35
5 rtl. 26 sgr. 8 pf.	6 rtl. 17 sgr. 6 pf.	7 rtl. 12 sgr. 9 pf.
40	45	50
8 rtl. 14 sgr.	9 rtl. 27 sgr. 1 pf.	11 rtl. 25 sgr.
55	60	65
14 rtl. 10 sgr. 8 pf.	17 rtl. 27 sgr. 1 pf.	23 rtl. 14 sgr. 4 pf.

Gegen Entrichtung der vorbenannten einfachen Prämie leistet die Societät auch Zahlung für Sterbefälle, welche durch Cholera oder Bürgerwehrdienst herbeigeführt werden.

Für den Kreis Schönau rc. nimmt Herr Felscher, Buchhändler in Schönau, die Interessen der Gesellschaft wahr, und liegen Pläne, Antragspapiere rc. bei demselben zur unentgeldlichen Entgegennahme bereit.

Im Auftrage der Direction:
H. C. Harder, Bevollmächtigter.

Das Waschen und Modernisiren von Strohhüten

wird in derselben Art und durch dieselbe Fabrik wie früher von Frau Emma Schwantke bestens besorgt von

522. **Constanze Klein.**

530. Mein seit einem Jahre errichtetes

Speditions-Geschäft

erlaube ich mir hiermit zu gefälligen Benutzung ergebenst zu empfehlen.

Ich werde jederzeit bemüht sein, durch schnelle Beförderung der Güter, unter den **möglich niedrigsten** Frachtsätzen, sowie durch Berechnung einer **billigen Provision** mir die Zufriedenheit der Herren Committenten zu erwerben, und bitte deshalb um gütige Ertheilung von Aufträgen.

Bunzlau. **C. E. Gebhardt.**

462. **Wohnungsveränderung.**
Meinen werthen Geschäftsfreunden zur gefälligen Beachtung, daß ich meinen Wohnort von Hirschberg nach Ober-Herischdorf verlegt habe, und zwar in das Klemptnermeister Grahn'sche Haus, hart an der Salzbrücke an Warmbrunn; zugleich bemerke ich, daß ich alle Donnerstage in Hirschberg, im Gasthofe „zu den drei Kronen" anzutreffen bin.
Ober-Herischdorf, den 1. Februar 1850.
C. Hirschstein, Lederhändler.

501. Den geehrten Bewohnern Greiffenbergs und Umgebung die ergebene Anzeige: daß ich das Färberei- und Druckereigeschäft des sel. Herrn Heinrich als Pächter übernommen habe und von heute an alle in dieses Fach schlagenden Aufträge annehme, versichernd zur Zufriedenheit und bestens allen Anforderungen nachzukommen, mir herzlich Ihr geehrtes Wohlwollen erbittend.
Carl Hopfe. Färber.

529. Hätte das Inserat der Streckenbacher Betheiligten nur eine Berichtigung meiner Referate enthalten, würde ich geschwiegen haben; da die Umwandlung von Diäten in Fuhrenentschädigung (Reisegelder) im wesentlichen die Wahrheit meiner Anzeige 133 nicht umstoßen kann. Ueber die Anhängsel jener Berichtigung aber noch Folgendes. Edelmuth habe ich — leider — im Sinne der Betheiligten nicht beweisen können; da nur ich Verfasser der angegriffenen Artikel bin; der hämische Dank am Schlusse 425 mich also auch nicht berührt. Meine amtliche Thätigkeit zu beurtheilen, liegt außer dem Bereiche der Betheiligten; das Gespenst der Langenweile aber mag vielleicht die Beth. sogar bis in die Fremde treiben, um sich — Aufsätze machen zu lassen; wenn das Aufspüren von Privatverhältnissen Anderer in der Nähe nicht Stoff genung zum Zeitvertreib giebt. In die Vollkommenheit der St. Komm.-Verwaltung setze ich nicht den leisesten Zweifel; übrigens ist sie mir so fremd, wie die Organisation einer Gemeinde im Monde. Dies mein letztes Wort! —
Nimmersath. Fischer.

502. **Motto.**
Es kümmert sich das Fräulein X.
Um meine Lebenslage,
O! Leutchen glaubet, das gilt nichts,
Hört was ich Euch sage: —
Wenn nur kehrt' vor eigner Thür
Das Damchen, wohl gekannt,
So blieb' Eintracht, Ruh und Frieden
Ungestört bei Manchem. —
Langhelwigdorf. Feike jun.

520. Die der Beatha Seidel in Neu-Kemmnitz zugefügte Vermuthung nimmt Unterzeichnete hiermit zurück, und erklärt dieselbe als ein rechtliches Frauenzimmer.
Greiffenberg den 3 Febr. 1850. Christiane Driesner.

518. **Ehrenerklärung.**
Da ich die Schwartzerschen Eheleute aus Uebereilung beleidigt habe, so nehme ich diese zurück und erkläre sie für rechtschaffene Menschen. Wilhelm Zobel in Herischdorf.

445. Für den Müller Carl Hartmann in Mertzschütz bezahlen Unterzeichnete Nichts. Dies zur gefälligen Beachtung.
Wittwe Hartmann in Gottesberg.
F. A. Hartmann in Grüssau.

Verkaufs-Anzeigen.

452. **Schmiede-Verkauf.**
Veränderungshalber soll die auf der Kupferschmiedstraße zu Schweidnitz gelegene Schmiede Nr. 365, wozu 8 Erbbiere gehören, aus freier Hand verkauft werden; das Nähere ist beim Eigenthümer zu erfahren.

499. **Kegelkugeln**
von lignum sanctum empfiehlt Carl Klein.

Engl. Patent-Stahlfedern
352. empfiehlt N. Cassel. Langgasse.

494. Eine ganz brauchbare Branntweinblase von 200 Quart Inhalt, nebst Helm und Schlange, steht zum Verkauf beim Brennereibesitzer Günther zu Schönwaldau (Kreis Schönau).

492. Ich bin gesonnen guten Fichten- und Kiefernsaamen, das Pfd. des erstern zu 5 sgr., das des letztern zu 17½ sgr. zu verkaufen und bitte hiermit um geneigte Abnahme.
Zobten, den 4. Februar 1850.
Gottlieb Renner, Häusler in Zobten bei Löwenberg.

490. Veränderungshalber stehen zu verkaufen: circa 1500 Stück Holzrahmen mit Stangen zum trocknen der Garne, Wäsche, Papier rc., 3 bis 4 Stück Pressen mit eisernen Spindeln und eichenen Säulen, 1 große Waage mit eisernem Balken, Ketten und Gewicht. Das Nähere ist Zapfengasse Nr. 548 zu erfahren.

482. Die Strohhut-Fabrik des
J. J. Rössinger in Dresden,
Johannes-Gasse No. 6,
empfiehlt sich einem geehrten handeltreibenden Publikum für dieses Frühjahr mit den neuesten Strohhüten, und zeichnen sich dieselben besonders in gefälliger Form und sorgfältiger Arbeit aus. Auch bin ich im Stande die billigsten Preise stellen zu können.

4437. **Gichtpapier,**
echt englisches, für alle rheumatischen Leiden als bewährt empfohlen. Der Bogen mit Gebrauchsanweisung 3 Sgr. bei A. Waldow in Hirschberg.

Kauf-Gesuch.

459. Ein Bauergut für 8 bis 10,000 Rthlr. wird von einem zahlungsfähigen Manne bald zu kaufen gesucht durch
C. F. W. Rasselt in Striegau.

Zu vermiethen.

523. In Nr. 855 vor dem Burgthore, Greiffenberger Gasse, ist eine freundliche Oberstube zu vermiethen.

505. Die Vorderstube im ersten Stock ist zu Ostern zu vermiethen beim Buchbinder Lamprecht. Garnlaube Nr. 28.

508. Zwei Stuben im ersten Stock, eine Stube mit Alkove und Laden-Utensilien parterre sind zu vermiethen.
Herischdorf u K., den 1. Februar 1850. A. Sander.

460. **Anzeige.**
Zur zweiten Schwurgerichts-Periode sind zwei möblirte Zimmer, so wie auch Stallung für 2 Pferde billigst zu bekommen bei **C. G. Thomas,**
Jauer, am 1. Febr. 1850. Liegn. Straße Nro. 115.

458. **Zu vermiethen**
ist am Neumarkt No. 7 in Jauer, ganz nahe am Thor gelegen, mein Spezerei-Gewölbe, nebst dem übrigen Gelaß; dasselbe kann zu Ostern oder auch Johanni d. J. bezogen werden, und auf wie lange Zeit, bleibt dem Pächter überlassen. Leopold Weirich.

Personen finden Unterkommen.

527. Ein Handschuhmachergehülfe, welcher sein Fach kennt, findet sofort Beschäftigung. Gleichzeitig kann auch ein gesitteter Knabe in die Lehre treten beim
Handschuhmacher und chirurgisch geprüften Bandagist
Hirschberg den 7. Februar 1850. L. Gutmann.

507. **Ein Ackervogt**
wird bald verlangt. Näheres sagt der Commissionair Meyer.

Lehrlings-Gesuche.

485. Zu Ostern nehme ich einen Lehrling an. Das Nähere bei Eduard Schüssel,
Sattler und Wagenbauer in Hirschberg.

506. Ein kräftiger Knabe, welcher Lust hat die Gerber-Profession zu erlernen, dem weiset die Exped. d. Boten einen Lehrherrn nach.

491. **Lehrlings-Gesuch.**
Einem Knaben, welcher Lust hat Posamentier zu werden, weiset die Exped. d. Boten einen Lehrherrn nach.

489. **Gefunden.**
In den ersten Tagen dieses Jahres hat ein armer Dienstbote in der Nähe des herrschaftl. Schloßhofes eine Schachtel, worin sich Geld befindet, gefunden. Der rechtmäßige, sich legitimirende Eigenthümer kann den Fund gegen Erstattung der Insertionsgebühren bei dem Gerichtsscholzen Freibauergutsbesitzer Langer in Tiefhartmannsdorf wieder erhalten.

Geld-Verkehr.

514. **380 Rthlr.** Mündelgelder sind gegen hypothekarische Sicherheit sogleich auszuleihen.
Das Nähere hierüber ist beim Gärtner Ehrenfried Liebich in Nr. 7 zu Petersdorf zu erfahren.

Einladungen.

532. Die angezeigte Tanzmusik auf Sonntag und Dienstag kann wegen Kränklichkeit nicht stattfinden. Eschrich.

496. Morgen ladet zum
Wintergarten-Concert
ergebenst ein. Entrée pro Herr 2½ sgr., pro Dame 1 sgr.
Mon-Jean.

497. **Fastnacht Dienstag**
beginnt in Neu-Warschau die Tanzmusik um 4 Uhr, wozu alle Freunde des öffentlichen Vergnügens freundlichst eingeladen werden. Mon-Jean.

515. Zur Fachnacht, Dienstag den 12. Februar, ladet zur Tanzmusik, so wie zu frischen Pfannenkuchen nach Neu-Schwarzbach ergebenst ein Strauß.

516. Sonntag den 10. Februar ladet zur Tanzmusi und zu frischen Pfannenkuchen in die Dominial-Brennerei freundlichst ein Strauß in Schwarzbach.

510. Fastnacht Dienstag den 12. Februar findet bei mir Flügelmusik statt. Für frische Pfannkuchen und alles Uebrige wird bestens Sorge tragen
Friedrich in Hartau.

493. Zur Fastnacht, so wie zu Concert und Tanzvergnügen ladet auf Sonntag den 10. Febr. ergebenst ein
Berbisdorf den 5. Februar 1850. Wieland.

488. **Zur Fastnacht,**
Dienstag den 12. Februar, ladet zur Tanzmusik ein
Hermsdorf u. K. Tietze.

495. Zu dem auf künftigen Montag den 11. d. Mts. auf dem herrschaftl. Brauereisaale in Rudelstadt stattfindenden Fastnachtsball ladet ergebenst ein
Rudelstadt d. 5. Febr. 1850. Der Brauer Schneider.

Wechsel- und Geld-Cours.

Breslau, 5. Februar 1850.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Amsterdam in Cour., 2 Mon.	—	—
Hamburg in Banco, à vista	—	—
dito dito 2 Mon.	—	—
London für 1 Pfd. St., 3 Mon.	—	—
Wien - - - - - - - - - - 2 Mon.	—	—
Berlin - - - - - - - - - - à vista	—	—
dito - - - - - - - - - - 2 Mon.	—	—
Geld-Course.		
Holländ. Rand-Ducaten - -	- -	95½
Kaiserl. Ducaten - - - - - -	—	95½
Friedrichsd'or - - - - - - -	113½	—
Louisd'or - - - - - - - - - - -	112½	—
Polnisch Courant - - - - - -	96¼	—
WienerBanco-Notenà150Fl.	91⅕	—
Effecten-Course.		
Staats-Schuldsch., 3½ p. C.	89¼	—
Seehandl.-Pr.-Sch., à 50 Rtl	104¾	—
Gr.Herz. Pos. Pfandbr. 4 p. C	101 7/12	—
dito dito dito 3½ p. C.	91 7/12	—
Schles.Pf.v.1000Rtl. 3½ p. C.	95¾	—
dito dt. 500 - 3½ p. C.	—	—
dito Lit. B. 1000 - 4 p. C.	100¾	—
dito dito 500 - 4 p. C	—	—
dito dito 1000 - 3½ p. C.	93½	—
Disconto - - - - - - - - - - -	--	—

Actien-Course. Breslau, 5 Februar 1850

Oberschl. Lit. A. - - - - - - - -	107¼ Br
" " B. - - - - - - - -	105½ Br
" " Priorit. - - - - - - - -	—
Bresl. Schweidn.-Freib. - -	80¼ Br.
" Priorit.	—
Ostrhein Zus.-Sch. - - - - - -	95½ G.
Niederschl. Märk. Zus.-Sch.	85¾ Br
Sachs.-Schles. Zus.-Sch. - -	—
Krakau-Oberschl. Zus.-Sch.	75¼ Br.
Fr.-Wilh.-Nord.-Zus.-Sch.	45 11/12 Br.

Getreide-Markt-Preise.

Hirschberg, den 7. Februar 1850.

Der Scheffel	w. Weizen rtl.	sgr.	pf.	g. Weizen rtl.	sgr.	pf.	Roggen rtl.	sgr.	pf.	Gerste rtl.	sgr.	pf.	Hafer rtl.	sgr.	pf.
Höchster	2	3	—	1	24	—	1	3	—	—	27	—	—	16	6
Mittler	2	1	—	1	21	—	1	—	—	—	25	—	—	16	—
Niedriger	1	26	—	1	18	—	—	28	—	—	22	—	—	15	6

Erbsen | Höchster | — | 29 | — | Mittler | — | 26 | —

Redakteur und Verleger: C. W. J. Krahn. Gedruckt bei C. W. J. Krahn.